

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2013 / V 00070</b>	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, RA
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt  Aktenzeichen: BSU 731 ka	26.03.2013, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

<b>Betreff:      Satzung zur Ordnung der Jahrmärkte und Spezialmärkte                    (Jahrmarktsatzung)</b>  Anlage:          3 Zulassungsrichtlinien				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien</b> (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm-Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video (VHS)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Folien</b> (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer:      Herr Schraitle, Frau Schmid Zeitdauer ca. 20 Min.
---

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	15.04.2013	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	29.04.2013	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
---

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein

**Kosten:**  einmalige Kosten Betrag: ca. 2.500 EUR  
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR  
Sachkosten Betrag: EUR

**Zuschüsse**  einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR  
**bzw.**  
**Beiträge:**  laufende (jährlich) Betrag: EUR

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:**

Städt. Haushalt  VWH  VMH Fipo: 1.7310.6530.000  
 Stiftungs-Haushalt  VWH  VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: ca. 2.500 EUR

Eigene Mittel aus Deckungsring 320017310

**Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Ordnung der Jahrmärkte und Spezialmärkte (Jahrmarktsatzung) mit der

Anlage 1 „Zulassungsrichtlinien für die Friedrichshafener Jahrmärkte“

Anlage 2 „Zulassungsrichtlinien für den Friedrichshafener Weihnachtsmarkt „Bodensee-Weihnacht“

Anlage 3 „Zulassungsrichtlinien für den Kunsthandwerkermarkt anlässlich des Friedrichshafener Kulturufers

wird gem. Ziff. 3 der Sitzungsvorlage beschlossen.

## Begründung:

### **1. Anlass und Begründung für den Erlass einer Jahrmarktsatzung**

Der Jahrmarkt wurde zum 01.01.2013 aus der Wochenmarkt-Satzung herausgenommen.

Der Weihnachtsmarkt sowie der Kunsthandwerkermarkt zum Kulturufer wurden bisher nicht in einer Satzung erfasst. Nachdem der Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt und der Kunsthandwerkermarkt als Spezialmarkt festgesetzt wird, ist es nahe liegend diese Märkte in einer Satzung zu bündeln.

Die Stadt Friedrichshafen betreibt ihre Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung. Im Rahmen des Widmungszweckes haben die Bewerberinnen und Bewerber deshalb einen öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch. Soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Standplätze übersteigt, wandelt sich der Zulassungsanspruch in einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung um, der wiederum den Grundsätzen der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) genügen muss.

Nach der gültigen Rechtsprechung ist es, angesichts der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit für die Betreiber, Aufgabe des Gemeinderats, durch den Erlass von allgemeinen Richtlinien die Grundsätze festzulegen, nach denen Bewerbungen zugelassen bzw. von einer Zulassung ausgeschlossen werden. Verwaltungsentscheidungen, die nicht auf der Grundlage schriftlicher, vom Gemeinderat erlassener Vergaberichtlinien getroffen wurden, sind nach der Rechtsprechung allein schon deshalb rechtsfehlerhaft. Von daher wird empfohlen auch für die Zulassung zu Jahr- und Spezialmärkten derartige Richtlinien zu beschließen (vgl. Seehasenfest).

### **2. Kosten**

Für die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der erlassenen Jahrmarktsatzung und deren Anlagen in der Tagespresse fallen Anzeigenkosten von ca. 2.500 Euro an, die im Planentwurf des HH 2013 nicht angesetzt sind, aber über andere Mittelansätze der zuständigen Organisationseinheit gedeckt werden können.

### **3. Satzung und Zulassungsrichtlinien**

#### **Satzung zur Ordnung der Jahrmärkte und Spezialmärkte (Jahrmarktsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl S. 581), zuletzt geändert am 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 2258) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 29.04.2013 folgende Satzung zur Ordnung der Jahrmärkte und Spezialmärkte (Jahrmarktsatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Friedrichshafen betreibt die von ihr durchgeführten Jahrmärkte (zu diesen zählt auch der Weihnachtsmarkt) und Spezialmärkte (z.B. Kunsthandwerkermarkt zum Kulturufer) als öffentliche Einrichtung.

##### **§ 2 Zutritt**

Der Zutritt zu den Jahrmärkten und Spezialmärkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.

##### **§ 3 Untersagung des Zutritts**

- 1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- 2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Vorschriften der §§ 67 bis 71 a GewO, gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

##### **§ 4 Zulassung**

- 1) Die Verwaltung erteilt unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung die Zulassung für die Standplätze, Geschäftsbereiche und gegebenenfalls das Warensortiment auf schriftlichen Antrag und beachtet dabei die Erfordernisse der Veranstaltung. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren der gleiche Platz zugeteilt wurde.

- 2) Die Zulassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht geregelt, aufgrund der Zulassungsrichtlinien für die Jahrmärkte der Stadt Friedrichshafen vom 29.04.2013 und der Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt der Stadt Friedrichshafen vom 29.04.2013 sowie der Zulassungsrichtlinien für die Spezialmärkte der Stadt Friedrichshafen vom 29.04.2013 (in der jeweils geltenden Fassung), die jeweils Bestandteil dieser Satzung sind.
- 3) Das Zulassungsverfahren sowie die Erlaubnis- bzw. Ausnahmeerteilungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

## **§ 5 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden, insbesondere wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die für die Teilnahme am Jahrmarkt oder Spezialmarkt erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 70 a Abs. 1 Gewerbeordnung nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung der antragsstellenden Person den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht.

## **§ 6 Widerruf der Zulassung**

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor,

- 1)
  1. bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung beschriebenen optischen Gestaltung des Geschäftes bzw. Standes,
  2. bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes bzw. Standes,
  3. bei Überschreitung der in der Bewerbung angegebenen elektrischen Leistungsaufnahme,
  4. bei Änderung des in der Bewerbung angegebenen Sortiments oder Warenkreises,
  5. bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen Bestimmungen zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Verwaltung

während der laufenden Veranstaltung und in der Auf- und Abbaizeit,

6. bei Geschäften bzw. Ständen, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen,

7. wenn die Zulassungsinhaberin/ der Zulassungsinhaber oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

8. wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

9. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse,

10. bei der Verwendung von Einweggeschirr ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung

11. wenn die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden; in diesem Fall vergütet die Verwaltung das im Voraus bezahlte Standgeld zurück

12. wenn die Zulassungsinhaberin/ der Zulassungsinhaber das, nach der Marktgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen in der jeweils gültigen Fassung, erhobene Standgeld nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt.

- 2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Geschäfts- bzw. Standinhabers zwangsweise vornehmen.

## **§ 7**

### **Verhaltensregeln für Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber**

- 1) Es dürfen nur auf einem zugeteilten Standplatz oder einem festgelegten Geschäftsbereich für ein bewegliches Geschäft Waren angeboten, verkauft oder Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 2) Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr bzw. in Mehrweggläsern abgegeben werden. Die Verwaltung kann Ausnahme zulassen.
- 3) Ein Standplatz oder ein Geschäftsbereich für bewegliche Geschäfte darf nur für die Geschäftsart oder Tätigkeit genutzt werden, die in der Zulassung ausdrücklich angegeben ist.
- 4) Die Geschäfte, Verkaufseinrichtungen und Stände dürfen nur nach Maßgabe des Belegungsplanes und nach den Weisungen der Verwaltung zu dem von der Verwaltung bestimmten Zeitpunkt aufgestellt und müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich bis zu dem von der Verwaltung bestimmten Zeitpunkt vom Platz entfernt werden.
- 5) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen vor, während und besonders nach der Benutzungszeit zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

- 6) Bei Verwendung von offenem Feuer sind die Weisungen der Feuerwehr Friedrichshafen zu beachten.
- 7) Es besteht Preisauszeichnungspflicht für alle Artikel.
- 8) Für die Teilnahme ist die Geschäfts- und Verkaufsausstattung selbst mitzubringen und attraktiv zu gestalten. Die Ausstattungsgegenstände müssen standfest sein (besonders bei witterungsbedingt schlechten Umständen) und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- 9) Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, zur Regelung des ungestörten Marktablaufs, ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Marktgelände**

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur auf der Bühne und im Rahmen des Programms, sowie den Personen, die ein Fahr-, Schau-, Belustigungs- oder Ausspielungsgeschäft innehaben, mit Erlaubnis der Verwaltung gestattet. Diese gesonderte Erlaubnis wird insbesondere beim Weihnachtsmarkt und den Spezialmärkten nur erteilt, wenn die Art des Geschäftes Musik- oder Wortübertragungen durch Lautsprecher erfordert.
- 4) Das Veranstaltungsgelände darf während der Veranstaltungsstunden nicht befahren werden. Außerhalb dieser Zeiten nur zur Warenzulieferung oder zum Abtransport der Waren mit einer entsprechenden Einfahrgenehmigung der Verwaltung.
- 5) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen oder durch Auslosen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Marktgelände,

6. das Betteln,

7. das Musizieren.

Ausnahmen von Ziff. 2, 5 und 7 sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

- 6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9**

### **Sauberhaltung des Marktgeländes**

- 1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- 2) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber sind verpflichtet:
  1. Ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkehrsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus, solange bis der Platz vollständig geräumt ist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  3. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehr sind mitzunehmen,
  4. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle und Fette vor Verlassen des Marktgeländes zu beseitigen.
- 3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- 4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

## **§ 10**

### **Verkaufseinrichtungen**

- 1) Verkaufseinrichtungen für die Jahr- und Spezialmärkte, mit Ausnahme des Weihnachtsmarktes, dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.



- 2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- 3) Verkaufseinrichtungen und Unterstände müssen standfest sein. Verkaufseinrichtungen und Unterstände für den Weihnachtsmarkt und mehrtägige Spezialmärkte müssen die Erfordernisse der DIN EN 13814 oder der jeweils gültigen technischen Baubestimmung erfüllen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchtabnahme (FIBAuVwV) sowie die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. Verkaufseinrichtungen und Unterstände dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 4) Bei aufkommendem Sturm oder Unwetter sind Schirme und Marktstände zu sichern bzw. rückzubauen.
- 5) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Zulassungsinhabers in Verbindung steht.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Ausnahmen zu Abs. 1, 2 ,5 und 6 sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

## **§ 11 Hygiene, Seuchen, Epidemien**

- 1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- 2) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in hygienisch einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.
- 3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenem Verpackungsmaterial abgegeben werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- 4) Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

## **§ 12 Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Wetterlagen, Räumungen und anderen anlassbezogenen Notwendigkeiten entstehen.

## **§ 13 Ausnahmen**

In besonderen Härtefällen können im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 14 Gebühren**

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zulassung zur Veranstaltung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- 2) Für die Zulassung oder die tatsächliche Inanspruchnahme werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Jahrmarktsatzung über
  1. das Verbot des Zutritts zu den Jahrmärkten und Spezialmärkten nach § 3,
  2. das Anbieten oder Verkaufen von Waren oder das Ausüben von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
  3. das Verbot der Abgabe von Speisen und Getränken in Einweggeschirr nach § 7 Abs. 2,
  4. das Benutzen der Standplätze oder Geschäftsbereiche entsprechend der Zulassung nach § 7 Abs. 3,
  5. den Aufbau nach dem Belegungsplan, Weisungen der Verwaltung und rechtzeitigem Abbau nach § 7 Abs. 4,
  6. die Pflicht zur Schneeräumung und zum Streuen bei Glätte nach § 7 Abs. 5,
  7. den Gebrauch von Lautsprechern nach § 8 Abs. 3,

8. das Befahren des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungsstunden nach § 8 Abs. 4,

9. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder Auslosen, das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen, freies Umherlaufen lassen von Tieren, das Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen, das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Marktgelände, das Betteln und das Musizieren nach § 8 Abs. 5,

10. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 6,

11. die Verunreinigung der Marktflächen nach § 9 Abs. 1,

12. die Reinigung der Standplätze usw. nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,

13. das Aufstellen von Abfallkörben nach § 9 Abs. 3,

14. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 bis 4,

15. die Plakate und Werbung nach § 10 Abs. 5,

16. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 10 Abs. 6,

17. die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 11 Abs. 1 bis 4

verstößt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten \*)**

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach [§ 43](#) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.